



20. Januar 2006

***Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege:  
Abgeltung ausserordentlicher Kosten kantonaler Organe bei ihrer Tätigkeit als gerichtliche  
Polizei des Bundes***

## **Zusammenstellung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

---

### **1. Allgemeine Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren**

Am 23. Juni 2005 hat der Bundesrat beschlossen, einen Entwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege in die Vernehmlassung zu schicken. Die Änderung hatte die Abgeltung ausserordentlicher Kosten kantonaler Organe bei ihrer Tätigkeit als gerichtliche Polizei des Bundes zum Gegenstand. Die Vernehmlassung dauerte bis Ende Oktober 2005.

64 Vernehmlassungsadressaten (insbesondere Kantone, politische Parteien und interessierte Organisationen) waren eingeladen, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Beim EJPD sind im Rahmen der Vernehmlassung 32 Antworten eingegangen. Davon stammt eine Antwort von einer nicht offiziell begrüßten Organisation. Alle Kantone (mit Ausnahme des Kantons Tessin), das Bundesgericht, 1 politische Partei sowie 5 Organisationen haben geantwortet. Das Bundesgericht, die SVP und 3 Organisationen haben in ihrer Antwort auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet.

### **2. Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs**

Bei der Umsetzung der Effizienzvorlage hat sich gezeigt, dass die Organe der kantonalen Polizei für richtspolizeiliche Aufgaben des Bundes in wesentlich höherem Masse beansprucht werden, als dies früher der Fall war. Beim Aufbau der Bundeskriminalpolizei wurde auf gewisse polizeiliche Elemente sowohl in personeller als auch in ausrüstungsmässiger Hinsicht verzichtet (z.B. sicherheitspolizeiliche Einheiten zum Schutz bei Hausdurchsuchungen, Interventionseinheiten bei Verhaftungen, Hunde zum Aufspüren von Drogen und Sprengstoffen etc.). Der entsprechende ausserordentliche Aufwand ist zwar für die Kantone nicht unerheblich, doch fehlt im heutigen Bundesrecht eine formellgesetzliche Grundlage, die es ermöglicht, diesen Aufwand hinreichend abzugelten. Das geltende Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege<sup>1</sup> (BStP) sieht Abgeltungen in zwei Fällen vor: Abgegolten werden heute ausserordentliche Aufwendungen der Kan-

---

<sup>1</sup> SR 312.0

tone bei Verfahren, die von den Bundesbehörden eingestellt werden (Art. 106 Abs. 2 BStP) sowie ausserordentliche Kosten für Ermittlungen bei Verfahren, welche von der Bundesanwaltschaft an die kantonalen Behörden übertragen worden sind (Art. 257 BStP). Dies hat zur Folge, dass für den Beizug kantonalen Organe zu den ordentlichen Verfahren des Bundes keine Abgeltungen geleistet werden bzw. dass im Zeitpunkt der Erbringung der kantonalen Leistung offen ist, ob später - etwa bei späterer Einstellung - noch Abgeltungen erfolgen.

Mit der vorliegenden Regelung soll der Bund die Möglichkeit erhalten, die ausserordentlichen Kosten abzugelten, die den Kantonen beim Einsatz ihrer Organe als gerichtliche Polizei des Bundes anfallen. Um eine mehrfache Abgeltung derselben Kosten auszuschliessen, soll der Bundesrat zudem regeln, wie die Auferlegung von Kosten an Parteien oder eine anderweitige Deckung - etwa über Einziehungen - zu berücksichtigen ist.

### **3. Allgemeine Würdigung**

#### **3.1. Gesamtbeurteilung**

Soweit zum Gesetzesentwurf inhaltliche Stellungnahmen eingegangen sind, wurde er im Grundsatz durchwegs befürwortet; der Kanton Zug macht allerdings seine grundsätzliche Unterstützung vom Verzicht auf Kreditvorbehalte abhängig (s. Ziff. 3.2. und 4). 14 Kantone (AI, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NW, SH, SO, SG, TG, UR, VD) und 2 Organisationen (KSS, FER) unterstützen den Entwurf vollumfänglich. Die eingebrachte Kritik erstreckt sich auf wenige, allerdings wesentliche Einzelpunkte.

Die Mehrheit der Kantone verlangt indessen ausdrücklich, dass sie an der Ausarbeitung des Ausführungsrechts auf Verordnungsebene beteiligt (BE, FR, GR, JU, LU, SH, VS, ZH) werden bzw. dass sie frühzeitig über den Inhalt des Ordnungsrechts angehört werden (AR, AI, OW, SO, SG, TG, UR, VD).

#### **3.2. Zusammenfassung der hauptsächlichen Kritikpunkte**

Anlass zur Kritik geben vor allem zwei Regelungspunkte:

Die Einschränkung des gesetzlichen Anspruchs auf Abgeltung durch einen Kreditvorbehalt wird von 9 Kantonen abgelehnt (BE, GR, LU, NE, OW, SZ, VS, ZG, ZH). Der Kanton Zürich könnte den Vorbehalt allerdings akzeptieren, wenn die infolge ausgeschöpfter Kredite erfolgten Kürzungen der Abgeltung übertragen und zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt würden.

Die Delegationsregelung, welche die Umschreibung der anrechenbaren Kosten, die Ansätze für bestimmte Kostenberechnungen sowie die Anrechnung einer allfälligen Deckung der Kosten durch Parteien und eingezogene Vermögenswerte an die Abgeltung dem Bundesrat überträgt, findet neben grundsätzlicher Zustimmung (AI, BE, SH, UR) auch Kritik, wobei - neben einer Prüfung einer weniger weit gehenden Anrechnung anderwärtig einbringbarer Kosten (AR, LU, NE, ZH) insbesondere eine detailliertere Regelung auf der Ebene des formellen Gesetzes verlangt wird (ZG, ZH).

### 3.3. Vorgeschlagene Lösungen

Neben dem vorgeschlagenen Verzicht auf den Kreditvorbehalt und den Vorschlägen zur Delegationsregelung (s. Ziff. 4, Bemerkungen zu Art. 17 Abs. 5) wird noch eine Ergänzung von Artikel 257 zur Abgeltung bestimmter Gerichtskosten der Kantone angeregt (s. Ziff. 4, Bemerkungen zu Art. 257).

## 4. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

### Zu Art. 17 Abs. 4 (Grundsatz der Abgeltung)

9 Kantone (BE, GR, LU, NE, OW, SZ, VS, ZG, ZH) lehnen den im Grundsatz der Abgeltung enthaltenen Kreditvorbehalt ("... im Rahmen der bewilligten Kredite ...") ab, da dieser Vorbehalt den gesetzlichen Abgeltungsanspruch aushöhle und es dem Bund ermögliche, die Abgeltung der ausgewiesenen Kosten einseitig zu kürzen.

### Zu Art. 17 Abs. 5 (Delegation an den Bundesrat zur Regelung der Einzelheiten)

Zu Bedenken Anlass gibt, dass die Umschreibung der anrechenbaren ausserordentlichen Kosten (Bst. a), die Abgeltungsansätze (Bst. b) und die Modalitäten der Anrechnung anderwärtig einbringbarer Verfahrenskosten (Bst. c) generell durch eine Verordnung des Bundesrats geregelt werden soll (AR, ZG, ZH); entsprechend wird auch eine Regelung dieser Punkte auf der Ebene des formellen Gesetzes verlangt (ZG, ZH). Es wird im Weiteren darauf hingewiesen, dass das Inkassorisiko für allenfalls einbringbare Verfahrenskosten nicht beim Kanton liegen dürfe (AR, LU, NE), dass eingezogene Vermögenswerte nur angerechnet werden dürften, wenn die Verteilung es dem Kanton tatsächlich auch ermögliche, mit diesen Geldern entsprechende Verfahrenskosten zu decken (NE) und dass der in Absatz 5 erwähnte Abgeltungszeitpunkt konstruiert wirke, da die Verrechnung im Grundsatz jederzeit erfolgen könne (ZG). Die Anrechnung der eingezogenen Vermögenswerte wird allerdings auch unterstützt (FER).

Die Rechtsetzungsdelegation als solche wird zwar verschiedentlich ausdrücklich als gerechtfertigt beurteilt (AI, BE, NE, SH, UR), doch wird häufig gewünscht, dass die Kantone an der Ausarbeitung des Ausführungsrechts auf Verordnungsebene beteiligt werden (BE, FR, GR, JU, LU, SH, VS, ZH) bzw. dass sie frühzeitig über den Inhalt des Ordnungsrechts angehört werden (AR, AI, OW, SO, SG, TG, UR, VD). Verlangt wird zudem, dass klargestellt wird, dass auch beigezogene Polizeiorgane der Gemeinden als kantonale Organe im Sinne der Regelung gelten und entsprechend entschädigt werden (ZH).

Vereinzelt in Frage gestellt wird schliesslich die in den Erläuterungen erwähnte Schätzung der jährlich von den Kantonen erbrachten Leistungen von ca. 1,5 Millionen Franken (OW).

### Zu Art. 17 Abs. 6 (Vereinbarungen des Bundesanwalts mit den Kantonen)

Es wird verlangt, dass auf eine entsprechende Kompetenzdelegation an den Bundesanwalt verzichtet wird, da durch eine mehrstufige Regelung die Intransparenz gefördert werde (ZG).

**Zu Art. 106 Abs. 2 (Aufhebung der Bestimmung)**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufhebung nur Sinn mache, wenn eine allgemeine Abgeltungsregelung im Sinne von Artikel 17 Absatz 4-6 zu Stande komme (ZG).

**Zu Art. 257 (Anwendbarkeit der Abgeltungsregelung bei Bundesstrafsachen, die der Bundesanwalt einem Kanton überweist)**

Es wird angeregt, eine Ergänzung der Bestimmung zu prüfen, welche - entsprechend der früheren Regelung von Artikel 265<sup>quater</sup> BStP - auch eine Abgeltung von Gerichtskosten für Verfahren vorsähe, die der Kanton für den Bund führt und bei denen das Urteil die Kosten dem Staat zuweist (BE, VS). Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf den Kreditvorbehalt auch für diese Bestimmung gelten müsse (ZG, ZH).